Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lanckreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem, komm. Spitzenverbände NW • Postfach 51 06 20 • 50942 Köln

Herrn Jürgen Thulke, MdL Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik im Landtag NRW Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg Lindenallee 13 - 17 50968 Köln

24.10.2002

Telefon (0221) 37 71-0 Durchwahl 3771 -Telefax (0221) 37 71-1 28 eMail info@staedtetag-nw.de

Bearbeitet von Claus Hamacher, StGB NRW

Aktenzeichen IV/1 933-00 ha/do

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/2966 Ihre Schreiben vom 17.09.2002 und 26.09.2002

Sehr geehrter Herr Thulke,

wir danken Ihnen für Ihre o.g. Schreiben und die eingeräumte Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes NRW.

In den gemeinsamen Beratungen mit dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen über Wege zur Entlastung der Kommunen hatten die kommunalen Spitzenverbände die Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes angeregt. Sie begrüßen deshalb den Gesetzentwurf.

Die Kommunen versprechen sich von einer Abschaffung des Vergnügungssteuergesetzes zwar keine signifikanten Mehreinnahmen, die dazu beitragen könnten, die äußerst schwierige Haushaltslage der Städte und Gemeinden zu verbessern. Die Aufhebung des Gesetzes entspricht jedoch dem übereinstimmend als richtig empfundenen Ziel, landesgesetzliche Vorgaben für die Aufgabenerfüllung der Kommunen so weit wie möglich zurückzunehmen. Die starren Vorgaben des Vergnügungssteuergesetzes haben sich in vielen Details als praxisfern und zu wenig flexibel erwiesen. Zu nennen sind hier lediglich beispielhaft die Besteuerung von Filmveranstaltungen, die starren Modalitäten bei der Erhebung der Kartensteuer oder das Fortschreiten technischer Entwicklungen, die im bisherigen Vergnügungssteuergesetz nicht adäquat berücksichtigt werden.

Nach einer Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes kann der örtliche Satzungsgeber auf der Grundlage einer Vergnügungssteuersatzung nach dem Kommunalabgabengesetz seine Entscheidungen in besonderer Weise an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Entwicklungen anpassen. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu bereits Mustersatzungen erarbeitet, welche die Kommunen - einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Landtages unterstellt - bei dieser Aufgabe unterstützen werden.

Die seitens der Verbände der Automatenhersteller oder des Hotel- und Gaststättenverbandes geäußerten Befürchtungen, mit einer Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes würden tausende von Arbeitsplätzen gefährdet, entbehren nach unserer Auffassung jeder Grundlage. Durch die Verankerung der Vergnügungssteuer im allgemeinen Kommunalabgabenrecht wird lediglich eine Gleichbehandlung der Vergnügungssteuer mit anderen kommunalen Aufwandsteuern (Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer) hergestellt, die bereits seit vielen Jahren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden. Es besteht kein Grund anzunehmen, dass die Kommunen mit der Ausgestaltung dieser ihnen verfassungsrechtlich zugestandenen eigenen Steuer weniger verantwortungsbewusst umgehen als mit anderen Aufwandsteuern. Selbstverständlich kann es nicht im Interesse der steuerberechtigten Körperschaften liegen, eine Steuer so zu gestalten, dass durch den Rückgang der Zahl der Steuerpflichtigen das Aufkommen letztlich geringer wird.

Im Übrigen gestattet auch das Kommunalabgabengesetz nicht, "ungedeckelte" Aufwandsteuern zu erheben. Für die Vergnügungssteuer gilt ebenso wie für alle anderen Abgaben das Erdrosselungsverbot, so dass eine Steuergestaltung, die den Einzelnen seiner wirtschaftlichen Existenz berauben würde, in keinem Fall einer rechtlichen Überprüfung standhalten würde. Einer detaillierten Vorgabe, unter welchen Umständen und in welcher Höhe die Steuer erhoben werden darf, bedarf es nicht.

Zusammenfassend spricht deshalb im Sinne der Abschaffung entbehrlicher Standards alles dafür, das Vergnügungssteuergesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt aufzuheben. Hinsichtlich des Verfahrens bitten wir zu berücksichtigen, dass die Verabschiedung des Gesetzes nicht ohne Not verzögert werden sollte, da die Kommunen ihrerseits einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf benötigen, um die notwendigen Rechtsgrundlagen für einen reibungslosen Übergang zum 1. Januar 2003 zu schaffen. Hierzu müsste das parlamentarische Beratungsverfahren schon Anfang November 2002 abgeschlossen werden.

Für die Gelegenheit, diese schriftliche Stellungnahme im Rahmen einer mündlichen Anhörung am 30. Oktober 2002 im Anschluss an die Anhörung zum Gemeindefinanzierungsgesetz zu ergänzen, bedanken wir uns. Die kommunalen Spitzenverbände werden bei dieser Anhörung durch den Städtetag NRW und durch den Städte- und Gemeindebund NRW vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen

★)

*) Humerkung der Landtogsverscheing: Das Schreiben int im Original, der siels now auf dam Postwege Lefinder, einterseidruch.